

PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

07. SEPTEMBER 2026

	Einzelinitiative	137
	Aufhebung Beschluss Nr. 118 vom 10.08.2026	
	Initiative Feuerwerkeinschränkung - "Ganzjähriges Verbot von lärmendem Feuerwerk"	
	Prüfung der Gültigkeit	
G2	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN	
G2.03.3	Anfragen, Initiativen	

Sachverhalt / Ausgangslage

Mit Eingabe vom 20. Juli 2026 reichte Lea Rohner namens des Initiativkomitees die Einzelinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs mit dem Titel «Ganzjähriges Verbot von lärmendem Feuerwerk» ein.

Mit Beschluss Nr. 118 vom 10. August 2026 entschied der Gemeinderat aus Gründen der Effizienz, die Umsetzung der Initiative im Rahmen einer Überarbeitung der Polizeiverordnung vorzubereiten. Gemäss Dispositiv-Ziffer IV sollte der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten und diese innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Im Telefongespräch vom 17. August 2026 mit Frau Lea Rohner konnte der Sachverhalt geklärt werden. Die Einzelinitiative wird an der nächsten Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026 **als eigenständiges Geschäft** behandelt.

Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 118 vom 10. August 2026 ist deshalb aufzuheben.

Unabhängig von der Behandlung der Einzelinitiative ist vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Bestimmungen der Polizeiverordnung zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Eine allfällige Gesamtrevision beziehungsweise Teilrevision der Polizeiverordnung wird der Gemeindeversammlung zu gegebener Zeit als separates Geschäft unterbreitet.

Eine Einzelinitiative kann von einer oder mehreren stimmberechtigten Personen eingereicht werden. Wird sie von mehreren Personen gemeinsam eingereicht, hat sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel zu enthalten. Diese regelt, welche Personen oder welches Gremium berechtigt sind, die Initiative bis zur Behandlung durch die Gemeindeversammlung vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die Initiative wurde von folgenden Personen unterzeichnet:

Vorname	Nachname
Patricia	Dietzsch
Andrea	Norinelli
Kaspar	Rohner
Sarah	Markwalder
Annina	Rohner
Lea	Rohner
Dominik	Häderli
Andrea	Gubler
Lukas	Birchmeier
Yvonne	Huber
Franziska	Rieser
Hans	Malischke
Nelly	Malischke

Rückzugsklausel

Gemäss Initiativtext kann die Initiative bis zur Behandlung durch die Gemeindeversammlung durch einen Beschluss von zwei Dritteln der Unterzeichnenden vorbehaltlos zurückgezogen werden. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Rückzugsklausel sind damit erfüllt.

Erwägungen

Gestützt auf § 150 Abs. 2 und 3 GPR prüft der Gemeindevorstand, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist und beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

Feststellung der formellen Gültigkeit

Im Rahmen der formellen Vorprüfung ist zu beurteilen, ob die Einzelinitiative ordnungsgemäss unterzeichnet wurde, die gesetzlichen Anforderungen an die Form sowie die Einheit der Form erfüllt und einen zulässigen Initiativgegenstand zum Gegenstand hat.

Unterschriften

In Anwendung von §150 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist die Einzelinitiative gültig unterzeichnet.

Formelle Vollständigkeit

Die Initiative enthält Titel, Text, Begründung, Name und Adresse der Initianten.

Einheit der Form

Die Einheit der Form ist gewahrt, es handelt sich vorliegend um einen ausgearbeiteten Entwurf, namentlich den Antrag Artikel 25 der Polizeiverordnung der Gemeinde Steinmaur wie folgt anzupassen:

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar. Für besondere Veranstaltungen von öffent-

lichem Interesse kann der Sicherheitsvorstand das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen. Dabei darf Feuerwerk nur so abgebrannt werden, dass keine Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen entsteht. Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

Initiativfähigkeit

Die Initiative betrifft einen Gegenstand, der gemäss § 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung untersteht. Es liegt somit ein zulässiger Initiativgegenstand vor.

Die eingereichte Einzelinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs erfüllt die formellen gesetzlichen Anforderungen. Sie ist insbesondere ordnungsgemäss unterzeichnet, wahrt die Einheit der Form und enthält eine rechtskonforme Rückzugsklausel. Die Initiative ist daher formell gültig.

Feststellung der materiellen Gültigkeit

Die materielle Gültigkeit einer Einzelinitiative richtet sich gemäss § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nach Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) sowie sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR.

Nach Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative materiell gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Diese Voraussetzungen sind nachfolgend zu prüfen.

Einheit der Materie

Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Die eingereichte Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vom 20. Juli 2026 verlangt die Anpassung von Art. 25 der Polizeiverordnung vom 1. Januar 2018 mit dem Ziel eines **«Ganzjährigen Verbots von lärmendem Feuerwerk»**. Sämtliche Regelungen beziehen sich auf denselben Sachverhalt und verfolgen ein einheitliches Ziel. Die Einheit der Materie ist daher gewahrt.

Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Eine Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Die beantragte Änderung der Polizeiverordnung bewegt sich im Regelungsbereich der Gemeinde. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Initiative gegen Bundes- oder kantonales Recht verstösst. Die Initiative ist daher mit dem übergeordneten Recht vereinbar.

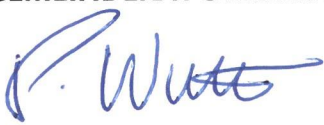
Durchführbarkeit

Das mit einer Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und tatsächlich umsetzbar sein. Die beantragte Änderung der Polizeiverordnung kann bei Annahme durch die Stimmberechtigten umgesetzt werden. Eine offensichtliche Undurchführbarkeit ist nicht ersichtlich. Die Initiative ist daher durchführbar.

BESCHLUSS

- I. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 118 vom 10. August 2026 ist aufgehoben. Der Gemeinderat hat die von den Stimmberechtigten eingereichte Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vom 20. Juli 2026 mit dem Titel "Anpassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Steinmaur: Ganzjähriges Verbot von lärmendem Feuerwerk" in formeller und materieller Hinsicht geprüft.
- II. Die Initiative untersteht der Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. Die Initianten können die Initiative an der Versammlung mündlich erläutern (§151 Abs. 2 und 3 GPR).
- III. In Anwendung von §150 Abs. 2, §147 Abs. 1 sowie §148 Abs. 2 GPR ist die vorliegende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs als gültig zu erklären.
- IV. Nehmen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026 die Initiative oder den Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs an, wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Steinmaur unter Berücksichtigung der amtlichen Publikation sowie der massgebenden Fristen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst.
- V. Die von den Initianten eingereichte Initiative kann mit einer zwei Drittel Mehrheit und mit deren schriftlichen Erklärung an den Gemeinderat zurückgezogen werden (§153 Abs. 1 GPR).
- VI. Der Beschluss wird den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt und im amtlichen Publikationsorgan publiziert.
- VII. In Anwendung von §161 GPR in Verbindung mit §19 Abs. 1 lit c, §19b Abs. 2 lit. C Ziff. 1 und §21a VRG kann gegen diesen Beschluss innert 5 Tagen ein Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden.
- VIII. Mitteilung an:
 - Lea Rohner, Hauptstrasse 20, 8162 Steinmaur - A-Post und per Mail
 - Akten Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR



Pierre Winiger
Vize-Präsident



Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: **09. Sep. 2026**